

# Statuten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup>Die Partei "Die Mitte Mittelland AR" ist die regionale Sektion der Kantonalpartei Die Mitte Appenzell Ausserrhoden und bekennt sich zu deren Programm und Richtlinien.

<sup>2</sup>Sie ist ein selbständiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

### **Art. 2 Ziel und Zweck**

Mit ihrer Tätigkeit will die Regionalpartei mithelfen, die Ziele der Kantonalpartei in der Region Mittelland zu verwirklichen und das Gemeinwohl entsprechend dem Parteiprogramm zu fördern.

### **Art. 3 Zusammensetzung der Organe**

Alle Organe der Regionalpartei sollen sich nach Möglichkeit ausgewogen zusammensetzen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Voraussetzung**

Mitglied der Regionalpartei können natürliche Personen werden, wenn sie

- a) sich zu diesen Statuten bekennen,
- b) bereit sind, im Sinne von Art. 2 die Ziele der Regionalpartei zu fördern und
- c) Wohnsitz in der Region Mittelland haben oder einen speziellen Bezug zur Regionalpartei begründen.

### **Art. 5 Beginn**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt in die Regionalpartei mittels Gesuchs oder durch Zuzug in die Region.

<sup>2</sup>Mandatsträger der Partei werden durch Wahl im Rahmen einer offiziellen Kandidatur ins Mitgliederregister aufgenommen.

### **Art. 6 Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliedschaft verpflichtet ab Folgejahr des Beitritts zur Entrichtung des von der kantonalen Parteiversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags.

### **Art. 7 Ende**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Wegzug aus der Region, Tod, Austritt oder Ausschluss.

<sup>2</sup>Der Austritt ist dem Parteisekretariat schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup>Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, wenn diese ihrer Zahlungspflicht nach Art. 6 trotz Erinnerung nicht nachkommen (stillschweigende Umwandlung im Sinne von Art. 9) oder in schwerwiegender Weise gegen die Statuten verstossen.

<sup>4</sup>Über den Ausschluss wegen schwerwiegendem Verstoss gegen die Statuten entscheidet der Parteivorstand. Seine Entscheidung kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Der kantonale Parteivorstand ist über einen allfälligen Ausschluss vorgängig zu orientieren.

### **Art. 8 Wirkung**

Der Beitritt zur Regionalpartei begründet zugleich die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei.

### **Art. 9 Sympathisantinnen und Sympathisanten**

<sup>1</sup>Als Sympathisantin oder Sympathisant wird erfasst, wer die erforderlichen Kontaktangaben bekannt gibt oder durch Ausschluss gemäss Art. 6 und Art. 7 Abs. 3.

<sup>2</sup>Sympathisantinnen und Sympathisanten haben keine finanziellen Verpflichtungen und können jederzeit eine Löschung Ihrer Daten beim Parteisekretariat beantragen.

<sup>3</sup>Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Rederecht. Der Parteivorstand kann das Stimm- und Wahlrecht für bestimmte Abstimmungen und Wahlen auf Sympathisantinnen und Sympathisanten ausweiten.

<sup>4</sup>Der Ausschluss kann gegenüber Sympathisantinnen und Sympathisanten ausgesprochen werden, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Statuten verstossen.

<sup>5</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand. Seine Entscheidung kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

### **III. Ortsparteien**

#### **Art. 10 Statuten**

<sup>1</sup>Die Regionalparteien können Ortsparteien gründen.

<sup>2</sup>Die Ortsparteien geben sich ihren Verhältnissen angepasste und aufeinander abgestimmte Statuten.

<sup>3</sup>Die Statuten bedürfen der Genehmigung des regionalen Parteivorstandes.

#### **Art. 11 Pflichten**

Die Ortsparteien arbeiten untereinander und insbesondere mit der Regional- und Kantonalpartei eng zusammen, um im Sinne von Art. 2 deren Ziele zu fördern.

### **IV. Organe**

#### **Art. 12 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Organe der Regionalpartei sind

- a) die Parteiversammlung,
- b) der Parteivorstand und
- c) die Rechnungsrevision.

<sup>2</sup>Der Parteivorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Die Organe der Regionalpartei können Beschlüsse durch alternative Sitzungsformen und mittels digitaler Medien fassen. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der Parteivorstand.

#### **Art. 13 Parteiversammlung**

<sup>1</sup>Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Regionalpartei. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern nach Art. 4 bis 8 zusammen.

<sup>2</sup>Die Parteiversammlung beschliesst insbesondere über

- a) alle wichtigen Sach- und Wahlgeschäfte in der Region und den Gemeinden,
- b) programmatische Äusserungen
- c) den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes,
- d) die Änderung der Statuten.

<sup>3</sup>Die Parteiversammlung wählt den Parteivorstand und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>4</sup>Nur Mitglieder nach Art. 4 bis 8 sind im Rahmen von Abs. 3 wählbar.

<sup>5</sup>Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen.

#### **Art. 14 Parteivorstand**

<sup>1</sup>Der Parteivorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich im Rahmen von Art. 13 Abs. 3 selbst.

<sup>2</sup>Der Parteivorstand

- a) ist verantwortlich für die administrativen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung,
- b) beruft die Parteiversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor,
- c) vertritt die Partei nach aussen und
- d) nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 15 Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor wird von der kantonalen Parteiversammlung gewählt. Er oder sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Parteiversammlung jährlich Bericht.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 16 Beiträge**

<sup>1</sup>Die finanziellen Mittel der Regionalpartei werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden sowie Beiträge von Dritten aufgebracht.

<sup>2</sup>Die Regionalpartei entrichtet Beiträge an die Kantonalpartei. Diese werden von der kantonalen Parteiversammlung jährlich anhand der Mitgliederzahlen des Vorjahres festgelegt.

#### **Art. 17 Haftung und Definition Vereinsjahr**

Für die Verbindlichkeiten der Regionalpartei haftet nur das Vereinsvermögen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18 Statutenänderung**

<sup>1</sup>Eine Statutenänderung kann von jedem Parteimitglied jederzeit beantragt werden.

<sup>2</sup>Jede Statutenänderung bedarf einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder.

#### **Art. 19 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden vom kantonalen Parteivorstand am 12.11.2020 genehmigt.

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Parteiversammlung vom 21.01.2021 in Kraft.

Speicherschwendi, 21. Januar 2021



Romina Cvetanovic  
Parteipräsidentin



Rahel Indermaur  
Vorstandsmitglied



Raphael Brauchli  
Vorstandsmitglied